

**Bebauungsplan
1-037-0, Hückelhoven, Stockumer Weg**

- Textliche Festsetzung -

S T A D T H Ü C K E L H O V E N

T E X T L I C H E F E S T S E T Z U N G E N

Zum Bebauungsplan 1-037-0,
Hückelhoven, Stockumer Weg

**Bebauungsplan
1-037-0, Hückelhoven, Stockumer Weg**

- Textliche Festsetzung -



Textliche Festsetzungen

1. Auf den im Planteil festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG) ist auf je 2 qm Pflanzfläche ein Strauch und auf je 10 qm Pflanzfläche ein Hochstamm bzw. Heister zu pflanzen. Als Gehölze werden folgende Arten zugelassen:

a) Hochstämme bzw. Heister

Stieleiche, Traubeneiche, Bergahorn, Spitzahorn, Sommerlinde, Winterlinde, Rotbuche, Esche, Zitterpappel, Balsampappel, Roterle, Silberweide, Feldulme.

b) Sträucher

Feldahorn, Waldhasel, Schlehe, Pfaffenhütchen, Holunder, Wasserschneeball, Hartriegel, Liguster, Ilex, Hundsrose, Salweide.

Die Anordnung und Zusammenstellung der Gehölze ist im Einvernehmen mit dem Oberkreisdirektor Heinsberg - Untere Landschaftsbehörde- vorzunehmen.

2. Nach § 23 Abs. 5 BauN VO werden Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauN VO, sowie bauliche Anlagen, die nach dem Landesrecht in den Abstandflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und der vorderen Baugrenze nicht zugelassen.
3. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG sind im Planteil Flächen festgesetzt worden, auf denen besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärm) vorzusehen sind.

**Der Bebauungsplan 1-037-0, Hückelhoven/Stockumer Weg
ist mit Bekanntmachung vom 17.07.1987 rechtsverbindlich geworden.**

**Bebauungsplan
1-037-0, Hückelhoven, Stockumer Weg**

- Textliche Festsetzung -

HÜCKELHOVEN
ZUKUNFT ZWISCHEN RHEIN UND MAAS

Zone 1

Die Grundrißgestaltung auf den Grundstücken in der Zone 1 ist so auszubilden, daß zur Straßenfront Stockumer Weg lediglich Fenster von Räumen untergeordneter Bedeutung, z. B. Badezimmer, Toiletten, Abstellräume, Flure, Dielen und Treppenhäuser angelegt werden.

Zone 2

In der Zone 2 ist die Grundrißgestaltung wie in Zone 1 beschrieben vorzunehmen. Darüber hinaus wird festgesetzt, daß in der dem Betrieb Pey zugewandten Hausseite Fensteranlagen nur in der Schallschutzklasse 3 oder höher nach VDI 2719, E/7 angelegt werden dürfen.

An der gemeinschaftlichen Grundstücksgrenze zwischen den Parzellen 16 und 301 sind Schallschutzanlagen auf der Parzelle 16, ausgehend von der vorderen Baugrenze auf der Parzelle 16 bis zur rückwärtigen Baugrenze der Parzelle 301, in 2 m Höhe anzulegen. Die Schallschutzanlage kann auch durch bauliche Anlagen in der Abstandfläche (z. B. Bauwischgarage) ersetzt werden. Als Schallschutzanlage wird eine 24 cm dicke Wand aus Vormauerziegel festgesetzt. Ausnahmsweise können auch andere Anlagen errichtet werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Abschirmwirkung der Anlage der Abschirmwirkung der zuvor genannten Mauer entspricht.

Hückelhoven, den 13. 10. 86

Der Stadtdirektor
In Vertretung:


Dr. Herzberg

**Der Bebauungsplan 1-037-0, Hückelhoven Stockumer Weg
ist mit Bekanntmachung vom 17.07.1987 rechtsverbindlich geworden.**